



Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

9462 Bad St. Leonhard i. Lav., Hauptplatz 46
Tel: 04350 / 2218, E-Mail: bad-st-leonhard@ktn.gde.at
www.bad-st-leonhard-i-lav.at

Datum: 05.01.2026
Zahl: 004-1/GR/05/2025

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die

öffentliche Sitzung

des

GEMEINDERATES

der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal
am

Donnerstag, 18.12.2025

Ort: Sitzungssaal der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal
Beginn: 19:38 Uhr
Ende: 21:05 Uhr

Unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 der K-AGO waren zur Sitzung auf Ladung erschienen:

Der Vorsitzende:

Bgm. Dieter Dohr

Die Vizebürgermeister:

2. Vzbgm. Alexander Pichler

Die Stadträte:

StR Johannes Weber
StR Eduard Mitterbacher
StR Gerhard Penz

Die Gemeinderatsmitglieder:

GR Fritz Fröhlich
GR Gerhard Karner
GR Thomas Probst
GR Mag. Michael Weitlaner
GRin Mag.jur. Julia Wiltsche-Kienleitner
GR Franz Berger
GRin Sonja Lucia Melcher
GRin Edith Starzacher
GR Franz Walzl
GR Ferdinand Riedl
GR Stefan Scharf

GR Franz Schatz
GR Manuel Schultermandl
GRin Martina Umschaden

Die Ersatzmitglieder:

Ersatzgemeinderätin Julia Joham Vertretung für Herrn Vzbgm. Heinz Joham
Ersatzgemeinderat Gerald Unterluggauer Vertretung für Herrn GR DI Tobias Kopp
Ersatzgemeinderätin Brigitte Wiltsche Vertretung für Frau GRin Michaela Kois
Ersatzgemeinderat Gilbert Banko Vertretung für Frau GRin Kathrin Schein

Amtsleiter:

Günther Trippolt

Schriftführerin:

Gabriele Moitzi

Abwesend:

Die Vizebürgermeister:

1. Vzbgm. Heinz Joham

Die Gemeinderatsmitglieder:

GR DI Tobias Kopp, BSc
GRin Michaela Kois
GRin Kathrin Schein

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 45 K-AGO.

Bgm. Dieter Dohr

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 3 - 9

3. Wolfsberger Tierschutzverein, Tierheim Wolfsberg; Fördervereinbarung; Beschlussfassung.
4. BÜM gemeinnützige Betreuungs- GmbH.; Schulische Tagesbetreuung; Ergänzung zur Vereinbarung; Beschlussfassung.
5. Kindergarten/Kindertagesstätte LKH-Zwerge; Finanzplan 2026; Beschlussfassung.
6. Wasserversorgungsanlage; Nutzungsvereinbarung; Beschlussfassung.
7. Fremdenverkehr; Radmasterplan Unterkärnten; Grundsatzbeschluss.
8. Stellenplan 2026; Beschlussfassung.
9. Schutz-Wasserverband-Lavanttal; Diverse Beschlussfassungen.

GR. Ferdinand Riedl

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 10

10. Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 09.12.205 gemäß § 93 K-AGO.

GR. Franz Schatz

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 11

11. Schönbergstraße, Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Rainer Urbanz vom 3.9.2025, GZ: 2382; Herstellung der Grundbuchsordnung.

GRin. Mag.jur. Julia Wiltsche-Kienleitner

Berichterstatterin zu den Tagesordnungspunkten 12 - 21

12. Voranschlagsverordnung 2026; Beschlussfassung.
13. Finanzierungsplan FF-Wisperndorf - Rüsthaus; Zu- bzw. Umbaumaßnahmen; Änderung.
14. Mittelfristiger Finanzplan 2026-2030; Beschlussfassung.
15. Kassen- (Kontokorrent-)Kredit 2026; Beschlussfassung.
16. Kärntner Regionalfonds; Zu- und Umbaumaßnahmen beim Rüsthaus der FF und beim Multifunktionsraum in Schiefing; Fördervereinbarung; Genehmigung.
17. Kommunalen Wirtschaftshof; Festlegung der Tarifordnung 2026; Beschlussfassung.
18. Kommunalinvestitionsprogramm - KIG 2025; Berichterstattung über Mittelverwendung an den Gemeinderat.
19. Bonus für interkommunale Zusammenarbeit 2026; Festlegung.
20. Anpassung der Abfallgebühren ab 2026; Beratung und Beschlussfassung.
21. Altstoffsammelzentrum, Anpassung der Übernahmetarife; Beratung und Beschlussfassung.

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit!

22. Personalangelegenheiten.

Punkt 1

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr, eröffnet die GR-Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2

Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 45 K-AGO.

Von der Fraktion der Liste DOHR wird **GR Thomas Probst** und von der Fraktion der ÖVP wird **GR Franz SCHATZ** zu Protokollprüfern der heute zu verfassenden Niederschrift nominiert bzw. gewählt.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Bgm. Dieter Dohr

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 3 - 9

Punkt 3

Wolfsberger Tierschutzverein, Tierheim Wolfsberg; Fördervereinbarung; Beschlussfassung.

In der Gemeinderatssitzung am 19.12.2023 wurde in der Fördervereinbarung die Mitfinanzierung des Wolfsberger Tierheims in der Höhe von € 1,00 pro Einwohner für den Zeitraum von 2023-2025 beschlossen.

Mit 31.12.2025 endete diese Fördervereinbarung.

Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Bezirkes Wolfsberg sind in der Sitzung des Regionalmanagements - vorbehaltlich der erforderlichen Beschlussfassung in den Gremien - übereingekommen, für das Tierheim Wolfsberg ab 2026 Finanzmittel in der Höhe von € 2,00 pro Einwohner aufzustellen:

Die Fördervereinbarung für die Dauer von 01.01.2026 bis 31.12.2028 (endet automatisch, ohne Kündigung) ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Die finanzielle Bedeckung ist im Budget 2026 sichergestellt, Gesamtkosten ca. € 8.500,00.

Beschlussvorschlag Stadtrat:

**Der Stadtrat möge vorliegende Fördervereinbarung, für die Mitfinanzierung des Tierheimes Wolfsberg in der Höhe von € 2,00 pro Einwohner beschließen.
Der Gemeinderat wird um gleich lautende Erledigung ersucht.**

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 4

BÜM gemeinnützige Betreuungs- GmbH.; Schulische Tagesbetreuung; Ergänzung zur Vereinbarung; Beschlussfassung.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 12.12.2016 die Vereinbarung betreffend der schulischen Tagesbetreuung mit der BÜM gemeinnützigen Betreuungs-GmbH., 9300 St. Veit an der Glan, Bräuhausgasse 23, genehmigt.

Der Punkt III Abs. 10 wird mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 wie folgt geändert:

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal überweist der BÜM gem. Betreuungs-GmbH, aufgrund der Planrechnung für das SJ 2025/26, zur laufenden Abwicklung des Betriebes der Schulischen Tagesbetreuung je Gruppe (3 Gruppen) eine Akontozahlung in der Höhe von **€ 30.500,00**, welche bis zum 31. Jänner des jeweiligen Schuljahres auf das Konto der BÜM zur Auszahlung zu bringen ist.

Die Akontozahlungen werden jährlich aufgrund der aktuellen Plandaten des jeweiligen Schuljahres entsprechend, betragsmäßig angepasst. Alle anderen Vertragsinhalte bleiben unverändert.

Beschlussvorschlag Stadtrat:

Der Stadtrat möge die Ergänzung zur Vereinbarung, wie im Amtsvortrag angeführt, beschließen.

Diese liegt als integrierender Beschlussbestandteil bei.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 5

Kindergarten/Kindertagesstätte LKH-Zwerge; Finanzplan 2026; Beschlussfassung.

Die Betriebsführungsvereinbarung mit der Kindertagesstätte LKH-Zwerge zur Führung des Kindergartens ist mit 1.9.2016 in Kraft getreten und wurde für 3 Jahre abgeschlossen. In der Gemeinderatssitzung am 29.04.2019 und am 19.12.2024 wurde die Vereinbarung einvernehmlich auf weitere 5 Jahre verlängert (bis 31.08.2029).

Der Pkt. 6 Abs. 2 dieser Betriebsführungsvereinbarung beinhaltet, dass seitens der LKH-Zwerge bis 31.10. ein Finanzplan für ein Kalenderjahr erstellt wird.

Der veranschlagte voraussichtliche Finanzplan wurde am 02.12.2025 vorgelegt.

In der Betriebsführungsvereinbarung ist geregelt, dass zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. eine Quartalszahlung für die operative Tätigkeit, d.s. laut Finanzplan 2026 **€ 81.939,00** im Vorhinein an die LKH-Zwerge, zu entrichten ist.

Es ergibt sich somit eine Quartalszahlung in der Höhe von **€ 20.484,75** (2025: € 25.233,25).

Dem Finanzplan 2026 ist die Zustimmung zu erteilen.

Beschlussvorschlag Stadtrat:

Der Stadtrat möge dem vorgelegten Finanzplan für das Betreuungsjahr 2026 zustimmen.

Der Gemeinderat wird um gleich lautende Erledigung ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 6

Wasserversorgungsanlage; Nutzungsvereinbarung; Beschlussfassung.

Für eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung der Wasserversorgung wurde in Wisperndorf eine Wasserleitung neu verlegt.

Für die Leitungsführung muss das Grundstück, Parz. Nr. 2063/5 von Frau Ingrid Maurer, 9462 Wisperndorf 81 in Anspruch genommen werden.

Für die Herstellung, Erhaltung und Wartung der Wasserleitung, bzw. um den uneingeschränkten Zugang sicherzustellen, ist die dem Amtsvortrag beigefügte Vereinbarung zu beschließen.

Beschlussvorschlag Stadtrat:

Der Stadtrat möge die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal und Frau Ingrid Maurer, Wisperndorf 81, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal, beschließen.

Der Gemeinderat wird um gleich lautende Erledigung ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 7

Fremdenverkehr; Radmasterplan Unterkärnten; Grundsatzbeschluss.

Der Radmasterplan für die Region Unterkärnten stellt eine wegweisende Planung zur Förderung der umweltfreundlichen Mobilität dar und zielt darauf ab, den Radverkehr als zentrale Mobilitätsform der Zukunft zu etablieren.

Der Masterplan verfolgt das Ziel, das bestehende Radwegenetz effizient zu optimieren und durch gezielte Maßnahmen weiter auszubauen, um eine umweltschonende, kosteneffiziente und gesundheitsfördernde Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu schaffen.

Der Masterplan wurde von der KSL-Tourismmarketing GmbH, die in enger Kooperation mit dem Land Kärnten, der LAG, KEM/KLAR!, der Radlobby sowie mit allen 22 Bezirksgemeinden erarbeitet.

Um auf das klimaaktiv Förderprogramm zugreifen zu können, muss ein vom Gemeinderat beschlossener Radmasterplan vorliegen.

Der Radmasterplan liegt als integrierender Bestandteil des Amtsvortrages bei.

Beschlussvorschlag Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Zielsetzungen und strategischen Leitlinien des Radmasterplans Unterkärnten zur Kenntnis und erklärt seine grundsätzliche Zustimmung zur weiteren Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen, die der Förderung und Verbesserung der Radmobilität dienen.

Die Gemeinde bekennt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Mitwirkung an Projekten, Initiativen und Fördermaßnahmen, die im Einklang mit den Zielen des Radmasterplans stehen und zur nachhaltigen Mobilitätsentwicklung in der Region beitragen.

Der Gemeinderat wird um gleiche Erledigung ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 8

Stellenplan 2026; Beschlussfassung.

Nach den Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 und dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (K-GMG) ist der Stellenplan jährlich zu beschließen. Der Entwurf des Stellenplanes für das **Jahr 2026** ist vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu unterziehen. Das Schreiben über die aufsichtsbehördliche Genehmigung liegt dem Amtsvortrag vor (03-WO136-VO-101472/2025-2 vom 21.10.2025). Im Konkreten ist der beiliegende VO-Entwurf, mit dem ausgewiesenen Soll- und Ist-Stand der Beschlussfassung zu unterziehen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard vom 18.12.2025, Zahl: 011-0/1/2025, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird (Stellenplan 2026).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 445 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	100,00%	C	V	7	33	33,00
3	50,00%			6	30	15,00
4	50,00%	P5	III	2	18	
5	100,00%	C	V	8	36	36,00
6	100,00%	B	VI	10	42	42,00
7	50,00%	C	IV	7	33	16,50
8	100,00%	B	VI	12	48	48,00
9	50,00%			7	33	16,50
10	100,00%	B	VI	10	42	42,00
11	100,00%	C	IV	7	33	33,00
12	100,00%	C	IV	7	33	33,00
13	100,00%	P2	III	6	30	
14	75,00%			6	30	
15	59,38 %			6	30	
16	100,00%	P1	III	9	39	
17	100,00%	P2	III	6	30	
18	100,00%	P2	III	6	30	
19	100,00%	P2	III	6	30	
20	75,00%	P3	III	4	24	
21	100,00%	P2	III	4	24	
22	100,00%	P2	III	6	30	

23	100,00%	P2	III	6	30	
24	100,00%			6	30	
BRP-Summe						378,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2024, Zahl: 011-0/2/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Dieter Dohr

Beschlussvorschlag Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Stellenplan für das Jahr 2026, wie im Entwurf der Verordnung angeführt.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 9

Schutz-Wasserverband-Lavanttal; Diverse Beschlussfassungen.

Im Schutz-Wasserverband Lavanttal bedarf es im Rahmen einer ordentlichen Vorstandssitzung und im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Fassung folgender Beschlüsse:

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes betreffend das Geschäftsjahr 2024:

Der als Anlage 1 beiliegende Bericht betreffend das Geschäftsjahr 2024 hält im Wesentlichen fest, dass das im 5-Jahres-Plan beschlossene Projekt Fraßbach (Frantschach-St.Gertraud) im Jahr 2024 begonnen und ein Betrag von € 171.700,00 verbaut wurde. Die Umsetzung des nächstgereihten Projektes Feistritzbach/Schiechelhoferbach (Bad St.Leonhard) wurde noch nicht begonnen.

2. Genehmigung des Jahresabschlusses betreffend das Geschäftsjahr 2024:

Der als Anlage 2 beiliegende Jahresabschluss betreffend das Geschäftsjahr 2024 weist im Wesentlichen einen Verlust von € 202,80 (Bankspesen) auf. Diese Beträge wurden von der Bank Anfang 2025 wieder gutgeschrieben.

3. **Entlastung des Vorstandes betreffend das Geschäftsjahr 2024:**
Dem Vorstand des Schutz-Wasserverbandes Lavanttal wird die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 erteilt.
4. **Genehmigung des Voranschlages betreffend das Geschäftsjahr 2025:**
Der als Anlage 3 beiliegende Voranschlag betreffend das Geschäftsjahr 2025 weist im Wesentlichen einen Gewinn von € 702,80 auf.
5. **Genehmigung des Voranschlages betreffend das Geschäftsjahr 2026:**
Der als Anlage 4 beiliegende Voranschlag betreffend das Geschäftsjahr 2026 weist im Wesentlichen einen Verlust von € 500,00 auf.
6. **Genehmigung des Wahlvorschlages für den neuen Obmann BGM Alexander Radl:**
Aufgrund des Ablebens des bisherigen Obmanns BGM DI (FH) Hannes Primus ist es erforderlich, eine Neuwahl für die Funktion des Obmanns des Verbandes durchzuführen. Es wird vorgeschlagen, dass BGM Alexander Radl zum Obmann des Schutz-Wasserverbandes Lavanttal gewählt wird.

Beschlussvorschlag Stadtrat:

Der Stadtrat wird um Beratung und Weiterleitung zur Fassung folgender endgültiger Beschlüsse an den Gemeinderat ersucht:

1. **Genehmigung des Geschäftsberichtes betreffend das Geschäftsjahr 2024 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1);**
2. **Genehmigung des Jahresabschlusses betreffend das Geschäftsjahr 2024 in der vorliegenden Fassung (Anlage 2);**
3. **Genehmigung der Entlastung des Vorstandes des Schutz-Wasserverbandes Lavanttal für das Geschäftsjahr 2024;**
4. **Genehmigung des Voranschlages betreffend das Geschäftsjahr 2025;**
5. **Genehmigung des Voranschlages betreffend das Geschäftsjahr 2026;**
6. **Genehmigung des Wahlvorschlages, mit dem BGM Alexander Radl zum Obmann des Schutz-Wasserverbandes Lavanttal gewählt wird;**
7. **Der Bürgermeister wird bevollmächtigt und beauftragt, in den Gremien des Schutz-Wasserverbandes Lavanttal (Vorstand, Mitgliederversammlung) die unter den Punkten 1. bis 6. dargelegten Beschlüsse herbeizuführen und die Zustimmung zu erteilen.**

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

GR. Ferdinand Riedl
Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 10

Punkt 10

Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 09.12.2025 gemäß § 93 K-AGO.

Bericht über die nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung am Dienstag, dem 09.12.2025.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Nominierung von einem Ausschussmitglied zur Unterfertigung der NS der heutigen Ausschusssitzung.
3. Kassaprüfung.
4. Belegprüfung.

Kassaprüfung.

Die Kassenprüfung wird im Kassenraum, Zimmer Nr. 2, vorgenommen.
Die Überprüfung des Kassenistbestandes wird auf Grund des Kassenbestandsausweises vom 9.12.2025 sowie des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 9.12.2025 durchgeführt. Weiters werden die Rücklagenbestände einer Überprüfung unterzogen.

Dabei werden keine Mängel hinsichtlich der Kassenführung festgestellt.
Der Tagesabschluss der Buchhaltung, der Kassenbestandsausweis sowie eine Aufstellung der Rücklagenbestände und die Aufstellung der hinterlegten Sparbücher liegen als integrierender Bestandteil der NS bei.

Belegprüfung.

Die Prüfung der Belege Nr. 3.601 bis 5.100 aus 2025 ergaben keinerlei Beanstandungen.
Die Prüfung der Barbelege Nr. 501 bis 660 aus 2025 ergaben keinerlei Beanstandungen

Dieser Tagesordnungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar.

GR. Franz Schatz
Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 11

Punkt 11

Schönbergstraße, Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Rainer Urbanz vom 3.9.2025, GZ: 2382; Herstellung der Grundbuchsordnung.

Im Zuge der Grundstücksvermessung von Ing. Walter Grillitsch und Frau Marlies Walzl im Bereich der Liegenschaft vlg. Gschmeiler in Schiefing wurde auch der Grenzverlauf des angrenzenden öffentlichen Gutes und der Schönbergstraße festgelegt und vermessen.

Die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß dem Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend der Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Rainer Urbanz vom 3.9.2025, GZ: 2382 ist zu beantragen und unterliegt diese der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Eine entsprechende Verordnung ist zu erlassen und unterliegt diese der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom 18.12.2025, Zahl: 032-0/6/2025, mit welcher in der KG. 77013 Schiefing Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal erklärt bzw. Flächen als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2024, wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Rainer Urbanz vom 3.9.2025, GZ: 2382, angeführten Trennstücke in der KG. 77013 Schiefing werden zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut ausgeschieden.

(2) Die Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Rainer Urbanz vom 3.9.2025, GZ: 2382, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal angeschlagen wurde, in Kraft.

Beschlussvorschlag Ausschuss:

Erlassung der Verordnung, mit welcher Trennstücke gemäß der Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Rainer Urbanz vom 3.9.2025, GZ: 2382, zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Es wird um gleiche Beschlussfassung durch den Stadtrat und den Gemeinderat ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis Stadtrat: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 12

Voranschlagsverordnung 2026; Beschlussfassung.

Gemäß dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz hat der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde für das kommende Finanzjahr.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom 18.12.2025, Zl. 902-5/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 12.911.800,00
Aufwendungen:	€ 12.314.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ <u>597.600,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 12.991.200,00
Auszahlungen:	€ <u>13.065.900,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ <u>- 74.700,00</u>

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte – getrennt nach Sach- und Personalaufwand - gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

8200	8520	0100	2400
8500	8530	2112	2620
8510	8531	2113	

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.600.000

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Voranschlag 2026 und MFP 2026-2030

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der finale Entwurf des Voranschlages 2026 (Begutachtung am 3.12.2025) weist nachstehendes Ergebnis der seitens der Abteilung 3 errechneten operativen hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft aus:

Hoheitliche operative Eigenfinanzierungskraft - Abgangsdeckungsbedarf

20901 Bad St. Leonhard im Lavanttal

VA 2026

Finaler Entwurf 03.12.2025

20901 Bad St. Leonhard im Lavanttal			VA 2026	
	Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamthaushalt
	EHH Erträge	21	10.781.000	12.911.800
-	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0	0
-	Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	630.100	723.400
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0
-	EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	161.500	204.200
+	FHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0) Annuitätensatz des K-BBF (Konto 3013)	3331 (VC 0) Konto 3013	0	0
	EHH Erträge - bereinigt		9.989.400	11.984.200
	EHH Aufwendungen	22	10.363.900	12.314.200
-	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	24.500	26.000
-	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	821.400	1.033.900
-	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0
-	EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0	0
-	EHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0) EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen (Konto 7999)	2225 (VC 0) Konto 7999	0	0
-	FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	343 (VC 0)	0	0
+	FHH Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	378.700	690.800
	EHH Aufwendungen - bereinigt		9.896.700	11.945.100
	EHH - Saldo 0 bereinigt hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft	SA0 ber.	92.700	39.100

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav. weist in der operativen (laufenden) Gebarung für das Jahr 2026 eine positive hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft in der Höhe von € 92.700,00 aus.

Aufsichtsbehördliche Feststellungen zum Entwurf:

- In der positiven operativen hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft in Höhe von **EUR 92.700,00** sind bereits disponible Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von **EUR 277.300,00** inkludiert.
- Es wurden keine unbedeckten (sonstigen) Investitionen veranschlagt.
- Es wurden Transferzahlungen an private Organisationen, private Haushalte und Vereine in Gesamthöhe von € 83.900,00 veranschlagt.
- Der Wirtschaftshof weist ein positives Ergebnis im Finanzierungshaushalt der operativen Gebarung (FHH SA 1) auf.
- Der geführte Gebührenhaushalt Wasserversorgung (850) und der geführte Gebührenhaushalt Wohn- und Geschäftsgebäude (853) weisen positive Ergebnisse im Finanzierungshaushalt der operativen Gebarung (FHH SA 1) auf.
- Der Gebührenhaushalt Abwasserentsorgung (851) weist ein positives Ergebnis im Finanzierungshaushalt der operativen Gebarung (FHH SA 1) auf; JEDOCH wird

festgehalten, dass die Aufteilung zwischen der Benützungs- und Bereitstellungsgebühr nicht den gesetzlichen Grundlagen entspricht.

- Der Gebührenhaushalt Müllbeseitigung (852) weist im Vergleich zu den Vorjahren bereits wesentlich erhöhte geplante Erträge/Einzahlung aus und wird mittelfristig im Finanzierungshaushalt der operativen Gebarung (FHH SA 1) positiv abschließen.
- In Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind die Ausgaben unter dem Ansatz 817 (Friedhof) bis zum Rechnungsabschluss 2025 zu evaluieren und mit eventuellen vertraglich vorliegenden Vereinbarungen abzustimmen.
- Die kärntenspezifischen Nachweise - sowohl über die kommunalen Zahlungsmittelreserven inklusive Innerer Darlehen als auch über die Investitionstätigkeiten – sind im ggst. Entwurf enthalten.

Beschlussvorschlag Ausschuss:

Der Ausschuss möge die Verordnung über den Voranschlag für das Finanzjahr 2026 wie im Amtsvortrag angeführt beschließen und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis Stadtrat: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 13

Finanzierungsplan FF-Wisperndorf - Rüsthaus; Zu- bzw. Umbaumaßnahmen; Änderung.

In der Gemeinderatssitzung am 30.06.2025 wurde der Finanzierungsplan für die Zu- bzw. Umbaumaßnahmen mit einer Gesamtsumme von € 690.000,00 beschlossen. Das Vorhaben ist bereits abgeschlossen und somit stehen auch die tatsächlichen Kosten fest.

Lediglich im oberen Geschoß wäre ein neuer Boden zu verlegen und für die Rasenpflege könnte ein Rasenroboter angeschafft werden. Für die Bedeckung stehen freie Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 10.000,00 zur Verfügung.

Der Finanzierungsplan könnte wie folgt abgeändert werden:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025
Um- bzw. Zubaumaßnahmen	700.000	700.000
Summe:	700.000	700.000

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025
Überbrückungskredit (03-WO136-BZ-23918/2024-1)	300.000	300.000
Bedarfszuweisungsmittel a.R. (03-WO136-10/14-2023)	150.000	150.000
Bedarfszuweisungsmittel a.R. (03-WO136-10/12-2022 - teilweise)	150.000	150.000
Bedarfszuweisungsmittel - frei aus 2025	100.000	100.000
Summe:	700.000	700.000

Beschlussvorschlag Ausschuss:

Der Ausschuss möge die Änderung für den Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben „FF-Wisperndorf - Rüsthaus, Zu- bzw. Umbaumaßnahmen“, wie im Amtsvortrag angeführt, beschließen und gleichzeitig wird um die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis Stadtrat: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 14**Mittelfristiger Finanzplan 2026-2030; Beschlussfassung.**

Gemäß § 21 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes K-GHG ist die mittelfristige Finanzplanung für fünf aufeinander folgenden Finanzjahren zu erstellen. Dieser mittelfristige Finanzplan soll dem Gemeinderat eine Entscheidungshilfe bei der Beschlussfassung über die Finanzierung investiver Vorhaben und etwaiger Investitionen im operativen Haushalt auf mehrere Jahre dienen.

Laut der Mitteilung vom Gemeindeferenten Landesrat Ing. Daniel Fellner vom 18.10.2023, Zahl: 03-ALL-58/21-2023, steht der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal für die Haushaltsjahre 2024 bis einschließlich 2026 ein Globalbudget in Form von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen, in der Höhe von € 660.000,00 zur Verfügung. Ab dem Jahr 2027 können lediglich 85 % des Grundrahmens veranschlagt werden.

Für die Planperiode 2026 – 2030 sind nachstehende Bedarfszuweisungsmittel bereits gebunden:

Finanzjahr	2026	2027	2028	2029	2030
BZ-Rahmen	660.000	561.000	561.000	561.000	561.000
Um- bzw. Zubau FF-Schiefling; Refinanzierung Reg.Fonds (8 Jahre – bis 2034)	- x -	83.600	83.600	83.600	83.600
Ankauf RLF-A 3000 FF-BSL.; Tilgung Inneres Darlehen (6 Jahre – bis 2031)	58.000	58.000	58.000	58.000	58.000
Ländliches Wegenetz – BG. Bad St. Leonhard – Kalchberg	81.000	80.800	- x -	- x -	- x -
Verbauungsmaßnahmen Schiechelhoferbach	21.600	- x -	- x	- x -	- x -
Generalsanierung VS-Bad St. Leonhard im Lavanttal;	75.200	75.200	75.200	75.200	75.200

Refinanzierung Reg. Fonds (8 Jahre – bis 2032)					
Erweiterung KG-Bad St. Leonhard i. Lav.;; Refinanzierung Reg.Fonds (8 Jahre – bis 2032)	46.900	46.900	46.900	46.900	46.900
Um- bzw. Zubau FF-Wisperndorf; Tilgung Überbrückungskredit (bis 2027)	100.000	100.000	-x-	-x-	- x -
Summe BZ-Vormerke	382.700	444.500	263.700	263.700	263.700
Freie BZ	277.300	116.500	297.300	297.300	297.300

Die freien Bedarfszuweisungsmittel müssen aufgrund der Vorgaben der Abt. 3 –
Gemeindeaufsicht in der operativen Gebarung veranschlagt werden und können somit nicht
für neue Projekte bzw. Vorhaben verwendet werden.

Beschlussvorschlag Ausschuss:

**Der Ausschuss möge dem Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2026 – 2030, wie im
Amtsvortrag angeführt, zustimmen.**

Der Stadtrat und Gemeinderat werden um gleich lautende Erledigung ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis Stadtrat: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 15

Kassen- (Kontokorrent-)Kredit 2026; Beschlussfassung.

Für die rechtzeitige Leistung von Ausgaben ist im Finanzjahr 2026, der Kassen-
(Kontokorrent-)Kredit mit dem Höchstausmaß von **€ 1.600.000,00** festzulegen. Dadurch wird
die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gegenüber Dritter sichergestellt.

Das Gesamtausmaß der Kassenkredite darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92
„Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des
zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht überschreiten. (RA 2024: 33 % von €
7.917.714,06, = € 2.612.845,64 = höchstmöglicher Kreditrahmen)

Gesetzliche Grundlage dafür ist § 37 (Verstärkung der liquiden Mittel) des Kärntner
Gemeindehaushaltsgesetzes (K-GHG).

Beschlussvorschlag Ausschuss:

**Der Ausschuss möge den Kassen- (Kontokorrent-)Kredit für 2026 in der Höhe von €
1.600.000,00 beschließen und ersucht um gleich lautende Beschlussfassung durch
den Stadtrat und Gemeinderat.**

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis Stadtrat: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 16

Kärntner Regionalfonds; Zu- und Umbaumaßnahmen beim Rüsthaus der FF und beim Multifunktionsraum in Schiefeling; Fördervereinbarung; Genehmigung.

Der Kärntner Regionalfonds stellt der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal aufgrund des Antrages vom 30.09.2025 eine Förderung für das Vorhaben „**Zu- und Umbaumaßnahmen beim Rüsthaus der FF und beim Multifunktionsraum in Schiefeling**“ in Form eines rückzahlbaren Darlehens in der Höhe von **€ 640.000,00** zur Verfügung. Dieser Antrag wurde in der 48. Kuratoriumssitzung am 03.11.2025 genehmigt. Die Förderungsvereinbarung vom 03.11.2025, Zahl: 03-WO136-GE-58383/2025, regelt die Abwicklung des Förderkredites. Die Rückzahlung hat in **acht** gleich hohen Jahresbeträgen zu erfolgen. Der jährliche Zinssatz beträgt 1 % des aushaftenden Kreditbetrages. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt mittels Einzugsermächtigung jeweils zum 30.6., beginnend ab dem der Auszahlung folgenden Jahr (Rückzahlungsbeginn mit 30.6.2026). Die Rückzahlung ist im Mittelfristigen Finanzplan ab dem Jahr 2026 mit einem Betrag von € 83.600,00 durch Bedarfszuweisungsmittel sichergestellt.

Der Gemeinderat muss die Annahme der Förderungsvereinbarung binnen 4 Monaten aussprechen

Beschlussvorschlag Ausschuss:

Der Ausschuss möge die Fördervereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds für das Vorhaben „Zu- und Umbaumaßnahmen beim Rüsthaus der FF und beim Multifunktionsraum in Schiefeling“ wie im Amtsvortrag angeführt, beschließen. Der Stadtrat und der Gemeinderat werden um gleich lautende Erledigung ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis Stadtrat: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 17

Kommunaler Wirtschaftshof; Festlegung der Tarifordnung 2026; Beschlussfassung.

Nach dem Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 25.4.1983, Zahl: 3-Gem-575/1/83, müssen die Wirtschaftshöfe der Gemeinden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Es gilt das Prinzip der Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen. Die Gebarung des Wirtschaftshofes muss ausgeglichen sein und die Kostenermittlung hat nach Arbeits- und Maschinenstunden bzw. Personal- und Sachkosten zu erfolgen. Aus diesem Grunde muss die Tarifordnung jährlich neu festgelegt werden. Auf der Basis des zu erwartenden Wirtschaftshofaufwandes ist für das **Finanzjahr 2026** nachstehende **Tarifordnung** zu erlassen:



Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

Hauptplatz 46
9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal
Telefon: 04350/2218
E-Mail: bad-st-leonhard@ktn.gde.at

Zahl: 8200-1/2025

TARIFORDNUNG ab 01.01.2026 für den Städtischen Bauhof Bad St. Leonhard im Lavanttal

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St Leonhard im Lavanttal hat in seiner Sitzung vom 18.12.2025 nachstehende Tages-, Stunden- und km-Sätze für den Einsatz von Arbeitern, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten beschlossen:

Arbeiter, handw. Verwendung	je Stunde	€	55,00
Arbeiter – Saisonbeschäftigte	je Stunde	€	31,40
Arbeiter – Wasserwart	je Stunde	€	55,00
Arbeiter – Feriapraktikant	je Stunde	€	13,00
Unimog U 427L	je Stunde mit Fahrer	€	127,45
Zuschlag Unimog -Schneepflug	je Stunde	€	11,00
Zuschlag Unimog -Kipper groß	je Stunde	€	10,00
Bagger CATERPILLAR	je Stunde mit Fahrer	€	96,40
Kommunaltraktor	je Stunde mit Fahrer	€	93,00
Zuschlag Kommunaltraktor	Schneepflug	€	10,00
Zuschlag Kommunaltraktor	Salzstreugerät	€	10,00
Kommunalmäher	je Stunde mit Arbeiter	€	71,10
Walze	je Stunde mit Arbeiter	€	84,50
VW-Bus-Pritschenwagen	pro km	€	0,80
VW-Bus-Kastenwagen	pro km	€	0,80
VW-Bus-Kombi TDI T5	pro km	€	0,70
Mitsubishi-L 200 Work Edition	pro km	€	0,90
PKW-Ford RANGER	pro km	€	1,00
Mercedes Vito Kastenwagen Pro	pro km	€	1,05
Rüttelplatte oder Stampfer	pro Stunde mit Arbeiter	€	68,05
Klauenpflegestand	1. Tag	€	0,00
	jeder weitere Tag	€	10,00

Diese Tarifordnung tritt mit **01.01.2026** in Kraft

Der Bürgermeister:

Beschlussvorschlag Ausschuss:

Der Ausschuss möge die Tarifordnung 2026 für den Wirtschaftshof beschließen und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis Stadtrat: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 18

**Kommunalinvestitionsprogramm - KIG 2025;
Berichterstattung über Mittelverwendung an den Gemeinderat.**

Mit den Kommunalinvestitionsgesetzen aus den Jahren 2020, 2023 und 2025 wurden den österreichischen Gemeinden, Zweckzuschüsse zur Förderung von Investitionen zur Verfügung gestellt. Die KIP-Mittel wurden in der Höhe von 50 % der Investitionskosten ausbezahlt, die restliche Finanzierung musste durch die Gemeinde sichergestellt werden. Durch das Budgetbegleitgesetz 2025 wurden die Kommunalinvestitionsgesetze in der Art abgeändert, dass die Zweckzuschüsse in Finanzzuweisungen für Investitionen umgewandelt werden.

Das bedeutet für Gemeinden, sie können ohne Antrag, ohne Nachweise und ohne verpflichtende Kofinanzierung, mit den zustehenden Finanzzuweisungen, Projekte umsetzen.

Lediglich eine Berichterstattung an den Gemeinderat hat zu erfolgen.

Der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal stehen KIP-Mittel im Gesamtausmaß von € 529.722,03 zur Verfügung.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt wie nachstehend angeführt:

Oktober 2025 € 73.289,73 (KIG-Mittel 2025) – bereits gebunden für folgende Investitionen (berichtet im GR. 30.09.2025):

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Zaunerneuerung bei der Minigolfanlage am Schlossberg | € 27.620,00 |
| 2. Sanierung Mauerwerk beim Kriegerdenkmal in Schiefing | € 7.506,30 |
| 3. Erneuerung eines Spielplatzes | € 9.700,00 |
| 4. Sanierung des Anhängers/Kipper | € 6.000,00 |
| 5. Künstlerische Gestaltung des Kreisverkehrs | <u>€ 22.500,00</u> |
| | € 73.326,30 |

Jänner 2026 € 212.018,18 (KIG-Mittel 2023 und 2025)

Wird für die Errichtung einer PV-Anlage samt Speicher auf den Dächern am Wirtschaftshof verwendet

Jänner 2027 € 201.384,12 (KIG-Mittel 2023 und 2025)

Jänner 2028 € 43.030,00 (KIG-Mittel 2025)
€ 529.722,03

Dieser Tagesordnungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar!

Dieser Tagesordnungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar!

Dieser Tagesordnungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar!

Punkt 19

Bonus für interkommunale Zusammenarbeit 2026; Festlegung.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) wird das Land ermächtigt, der den Kärntner Gemeinden jährlich zustehenden ungekürzten Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben als Bedarfszuweisungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände zu gewähren.

In der Richtlinie zur Verteilung der BZ-Mittel ist im § 3 ein Bonus für interkommunale Zusammenarbeit der Jahre 2024 bis 2026 verankert. Das bedeutet, dass für jede Kärntner Gemeinde die Möglichkeit besteht, für interkommunale Vorhaben einen Bonus von jeweils € 50.000,00 je Haushaltsjahr (2024 und 2026) zu lukrieren.

Für die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal könnte der IKZ-Bonus für das Jahr 2026 für folgendes interkommunale Vorhaben verwendet werden:

1. Schulgemeindeverband:

Beitrag für 2026: € 373.900,00

Aufzubringende IKZ-Mittel: € 50.000,00

Beschlussvorschlag Ausschuss:

Der Ausschuss möge die Festlegung des IKZ-Bonus für das Jahr 2026 für das im Amtsvortrag angeführte Vorhaben beschließen.

Um gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat wird ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis Stadtrat: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 20

Anpassung der Abfallgebühren ab 2026; Beratung und Beschlussfassung.

Im Zuge der Prüfung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Gebührenhaushalte) der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal wurde von Seiten der Gemeinderevision der Gemeindeabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung umgehend die Anpassung der Abfallgebühren zu Erstellung eines ausgeglichenen Gebührenhaushaltes gefordert. Die Erhöhung wurde mit 37 % ab 1. Jänner 2026 vorgegeben sowie eine weitere jährliche Anpassung an die zu erwartenden Kostensteigerungen. Die nun vorliegende Verordnung sieht eine Anpassung der Abfallgebühren ab 1. Jänner 2026 um 37 % sowie eine weitere jährliche Anpassung bis 2029 um jeweils 3 % vor. Die letzte Gebührenanpassung wurde im Jahr 2013 vorgenommen.

Beschlussvorschlag Ausschuss:

Der Finanzausschuss möge die vorliegende Verordnung, welche die Anpassung der Abfallgebühren ab 01.01.2026, sowie eine um weitere 3 % jährlich angepasste Abfallgebühr bis 2029 vorsieht, beschließen.

Der Stadtrat und Gemeinderat werden um gleiche Beschlussfassung ersucht.

Ergebnis: mehrheitlicher Beschluss (Gegenstimme: GR Franz Walzl)

Ergebnis Stadtrat: Der Stadtrat beschließt die vorliegende Verordnung mit der Anpassung der Abfallgebühren ab 01.01.2026 einstimmig.

Die gleichlautende Erledigung durch den Gemeinderat wird ersucht.

Ergebnis: mehrheitlicher Beschluss (Gegenstimme: GR Franz Walzl)

Punkt 21

**Altstoffsammelzentrum, Anpassung der Übernahmetarife;
Beratung und Beschlussfassung.**

Auf Grund von geänderten bzw. zum Teil gestiegenen Entsorgungskosten ist die Anpassung der Übernahmetarife beim Altstoffsammelzentrum erforderlich. Die Tarife wurden nach den Entsorgungskosten zuzüglich 10-20 % berechnet und sollen ab 1.1.2026 gelten.

Beschlussvorschlag Ausschuss:

Festlegung durch den Finanzausschuss der angepassten Übernahmetarife ab 1.1.2026 entsprechend beiliegender Aufstellung. Der Stadtrat und Gemeinderat werden um gleiche Beschlussfassung ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis Stadtrat: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss